

SPECKDRUMM

Kulturverein Ansbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Speckdrumm-Kulturverein Ansbach e.V.
Sein Sitz ist Ansbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf kulturellem und geistigem Gebiet zu fördern. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Durchführung von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art, Bildungs- und Informationsveranstaltungen.
- b) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung aller kulturellen Bereiche.
- c) Förderung der Eigeninitiative aller Bevölkerungskreise, insbesondere aber bei Jugendlichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ansbach zu, zur Verwendung besonders für die Erweiterung von kulturellen Gestaltungsmöglichkeiten aller Bürger.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Aufnahme in den Verein erfolgt für alle Mitglieder schriftlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederhauptversammlung zu.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

SPECKDRUMM Kulturverein Ansbach e.V. - Naglerstr. 9 - 91522 Ansbach

Bankverbindung: Sparkasse Ansbach

BLZ 766500 00

Konto 201657

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Kulturverein Ansbach e.V.

Name:..... Vorname:..... Geb.-Datum:.....

Straße: PLZ/Ort:.....

Tel.:..... Beruf: Mailadresse:.....

- | | |
|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Jahresmitgliedsbeitrag | 30.00 € |
| <input type="checkbox"/> Ermäßigter Jahresbeitrag | 20.00 € |
| <input type="checkbox"/> anderer Beitrag | |

Datum:..... Unterschrift:.....

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB und je alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand erhält folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Geschäftsführung

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand, Kassier, Schriftführer und den Beisitzern. Die Anzahl und die Aufgaben der Beisitzer legt die Jahreshauptversammlung fest.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr.
- b) Beschlussfassung der Satzung.
- c) Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Festsetzung der Anzahl und Aufgabenbereiche der Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20% aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, weil weniger als 20% aller Mitglieder erschienen sind, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 6 bis 8 Wochen einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zu jeder Mitgliederversammlung, die mindestens alljährlich abzuhalten ist, müssen alle Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen werden. Die Einladung hat mittels einer Anzeige mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der FLZ zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 27 BGB sind bindend.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet lediglich für Handlungen des Vorstandes, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen. Dem Verein angehörige Mitglieder haften persönlich nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.

Ansbach, den 22. 01. 1986

**Speckdrumm
Kulturverein Ansbach e.V.**

Speckdrumm Kulturverein Ansbach e.V. - Naglerstr. 9 - 91522 Ansbach

Bankverbindung: Sparkasse Ansbach

BLZ 765 500 00

Konto 201 657

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Name:.....Vorname:.....

Bankverbindung:.....

Konto Nummer:.....Bankleitzahl:.....

Zahlung Mitgliedsbeitrag an den Kulturverein Ansbach e.V. in Höhe von €.....jährlich.

Datum:.....Unterschrift:.....